



Die neue Gefahrstoffverordnung ist in Kraft: Was heißt das für Sie?

Am 5. Dezember 2024 ist die novellierte [Gefahrstoffverordnung](#) in Kraft getreten, die für Unternehmen der Bauwirtschaft und der baunahen Dienstleistungen zahlreiche Neuerungen mit sich bringt. Insbesondere zum Thema Asbest beim Bauen im Bestand, aber auch zu anderen Gefahrstoffen, ergeben sich neue rechtliche Rahmenbedingungen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die neuen Regelungen informieren und Ihnen konkrete Unterstützung bei der Umsetzung anbieten.

Bislang waren Tätigkeiten mit Asbest grundsätzlich verboten, nur für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) gab es Ausnahmeregelungen. Seit 2015 ist jedoch bekannt, dass Asbest auch in bislang unverdächtigen Baumaterialien – wie Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern sowie weiteren in Gebäuden verbauten Bauchemikalien (PSF) – enthalten sein kann, wodurch viele Arbeiten in Bestandsgebäuden faktisch unzulässig wurden. Die neue Gefahrstoffverordnung klärt nun die Vorgehensweise bei Tätigkeiten mit Asbest und gibt den Unternehmen damit endlich Rechtssicherheit.

Risikobasierter Ansatz

Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung wird rechtlich bindend das aus der [TRGS 910](#) bekannte risikobezogene Maßnahmenkonzept bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen eingeführt. Dieses definiert **drei Risikobereiche**: hohes Risiko (d. h. bei Asbest Faserstaubbelastung > 100.000 Fasern/m³) sowie mittleres und geringes Risiko (d. h. bei Asbest Faserstaubbelastung < 100.000 Fasern/m³ bzw. 10.000 Fasern/m³). Aufgrund der Farbgebung der Risikobereiche (rot, gelb, grün) wird das Konzept auch als „Ampel-Modell“ bezeichnet.

Mit dem Ampel-Modell existiert für die Betriebe jetzt ein praxistaugliches Instrument, um bei der Arbeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen die Schutzmaßnahmen risikobezogen festlegen zu können. Je höher die Belastung am Arbeitsplatz, desto anspruchsvoller müssen die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sein. In der Praxis findet dieses Konzept bereits seit einigen Jahren über die Technische Regel für Gefahrstoffe 910 Anwendung.

Was müssen Unternehmen jetzt wissen?

- Mit der neuen Gefahrstoffverordnung werden Tätigkeiten zur „**funktionalen Instandhaltung**“ baulicher Anlagen im Bereich geringer und mittlerer Risiken legalisiert. Das bedeutet, Arbeiten wie z. B. das Fräsen eines Schlitzes in asbesthaltigem Putz zur Verlegung einer Elektroleitung, die bislang formal nicht zulässig waren, dürfen nun mit entsprechenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.



- **Tätigkeiten mit hohen Risiken** sind weiterhin mit strengen Anforderungen verbunden und können nur von Fachfirmen mit Zulassung sicher durchgeführt werden. Handwerksbetriebe werden solche Arbeiten faktisch nicht ausführen.
- Die neue Gefahrstoffverordnung orientiert sich am Stichtag des **Inkrafttretens des Asbestverbots**: Demnach muss in allen Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, mit Asbest in den Baustoffen bzw. der Bausubstanz gerechnet werden.
- Es wird zusätzlich eine **Informations- und Mitwirkungspflicht des Veranlassers** von Bauarbeiten eingeführt. Dieser muss dem beauftragten Unternehmen künftig alle ihm vorliegenden Informationen, im Wesentlichen die Angabe zum Baujahr bzw. Baubeginn des Gebäudes, oder zur Schadstoffbelastung zur Verfügung stellen.
- Das Baujahr ist vom Unternehmen wiederum in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Ist die Sachlage nicht klar, muss das Bauunternehmen in der Konsequenz eine **Erkundung in den Gebäuden** durchführen lassen, um das Vorhandensein von Asbest zu klären. Entstehende Kosten gelten als besondere Leistung.
- Für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien bleiben bestimmte Qualifikationen und Maßnahmen der Unternehmen obligatorisch. Für alle Tätigkeiten mit Asbest ist wie bisher weiterhin die **Sachkunde für die aufsichtführende Person** erforderlich (17 Lehreinheiten für geringes und mittleres Risiko, 32 Lehreinheiten für hohes Risiko), die während der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend ist. Die Anforderung zur Sachkunde wird zudem auch für Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Materialien eingeführt (z. B. Gleis-, Straßen- und Tunnelbau, Steinbrüche). Da die Anforderung für diese Branche neu ist, gilt hierfür eine dreijährige Übergangsfrist.
- Arbeiten mit Asbest dürfen nur von Beschäftigten ausgeübt werden, die über **Grundkenntnisse zu Asbest (Fachkunde)** verfügen. Diese Qualifikation der Beschäftigten kann durch einen Fortbildungskurs (10 Lehreinheiten), z.B. bei der [BG BAU](#), erworben werden. Da die Anforderung an die Qualifikation der Beschäftigten neu eingeführt wird, gilt hierfür eine dreijährige Übergangsfrist.
- Verboten bleibt die feste **Überdeckung, Überbauung oder Aufständigung** an Asbestzementdächern (z. B. durch die Installation von Photovoltaikanlagen). Neu hinzugekommen ist ein Überdeckungsverbot für Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen sowie asbesthaltige Bodenbeläge. Verboten bleiben in Zukunft auch Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement.
- Weiterhin obligatorisch ist und bleibt die formale unternehmensbezogene und **objektbezogene Anzeige der Tätigkeiten mit Asbest** bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde sowie die Übermittlung einer Kopie an den zuständigen Unfallversicherungsträger.



Zusammenfassend kommen mit der novellierten Gefahrstoffverordnung neue Herausforderungen auf die Unternehmen der Bauwirtschaft zu – es gibt aber auch neue Handlungsspielräume. Gemeinsam möchten wir Sie dabei unterstützen, die neuen Anforderungen sicher und rechtskonform umzusetzen. Dafür stehen Ihnen praktische Unterstützungsangebote der BG BAU zur Verfügung.

Diese Angebote sind unter anderem:

- Mit der Arbeitsschutzprämie „[Schutzpakete für das Bauen im Bestand](#)“ fördert die BG BAU mit bis zu 5.000 Euro die technische Grundausstattung, die für ein sicheres Arbeiten an asbesthaltigen Materialien erforderlich ist. Dazu gehören z. B. Handmaschinen mit Absaugung, Bau-Entstauber, Luftreiniger oder Staubschutztüren sowie Schleusen.
- Mit dem E-Learning-Modul „[Grundkenntnisse zu Asbest](#)“ können die Beschäftigten den theoretischen Teil der Grundkenntnisse (5 Lehreinheiten) im Lernportal der BG BAU online erarbeiten. Für den praktischen Teil (ebenfalls 5 Lehreinheiten) bietet die BG BAU „Multiplikatoren-Schulungen“ an ihren Ausbildungsstätten an, damit durch diese Multiplikatoren die Grundkenntnisse in Eigenregie an die Beschäftigten vermittelt werden können.
- Die gemeinsam von Sozialpartnern und BG BAU entwickelte [Branchenlösung](#) wird zeitnah in einen Leitfaden überführt, der entsprechend der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung eine praxistaugliche Vorgehensweise für die Betriebe bieten wird.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der [Website der BG BAU](#) oder über die Präventionshotline der BG BAU unter 0800 8020100.